

Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111)

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien und weiteren interessierten Kreisen

Inhaltsverzeichnis

I.	Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG, RB 3.8111)	1
A.	Ausgangslage	1
B.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
C.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	23

I. Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG, RB 3.8111)

A. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2009 besitzt der Kanton Uri als einer der letzten Kantone einen Erlass, der die Polizeiarbeit auf der Stufe eines formellen Gesetzes zusammenfassend normiert. In den Folgejahren kam es zu zwei Teilrevisionen. Solche waren notwendig im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die verdeckte Vorermittlung sowie zur Schliessung von erkannten Lücken. Das PolG wie auch die zwei Teilrevisionen wurden von der Politik wie auch der Bevölkerung gut aufgenommen und haben sich in der Praxis grundsätzlich gut bewährt. Lediglich vereinzelt kam es zu parlamentarischen Vorstössen zur Polizeigesetzgebung. Seither haben sich in der Schweiz im Bereich des Polizeirechts einige Entwicklungen ergeben, die im Rahmen einer weiteren Teilrevision des PolG umgesetzt werden sollen.

Die Aufgabe der Kantonspolizei ist es, für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen sowie Straftaten und Unfälle zu verhüten (vgl. Art. 3 PolG). Dafür müssen der Kantonspolizei die notwendigen Mittel und Massnahmen zur Verfügung stehen. Diverse Polizeigesetze in der Schweiz sehen dazu heute polizeiliche Massnahmen analog zur StPO vor. Ein Hauptpunkt der vorliegenden Teilrevision ist es daher, die bestehenden polizeilichen Massnahmen im Einzelnen (Art. 13 ff.) zu überprüfen und der Kantonspolizei zeitgemässe, praxistaugliche und rechtlich abgesicherte Kompetenzen zu geben. Da polizeiliche Massnahmen immer einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen darstellen, sind dafür genügende gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Aufgrund von Gerichtsentscheiden der vergangenen Jahre ist es notwendig, die Voraussetzungen für die einzelnen Massnahmen detaillierter zu regeln als bisher, um den steigenden Anforderungen an die Normdichte

weiterhin zu genügen. Dazu sollen bestehende Bestimmungen an die aktuelle Rechtsprechung und Lehre angepasst werden (z.B. Polizeigewahrsam, Art. 20; Kontaktverbot, Art. 22; Einsatz technischer Mittel, Art. 23a; Durchsuchung, Art. 25) und neue Massnahmen/Bestimmungen aufgenommen werden (z.B. automatisierte Fahrzeugfahndung, Art. 21a; Bodycams, Art. 23c; Kontaktnahme, Art. 23d; Meldepflicht Hanfanbau, Art. 27a). Bei allen polizeilichen Massnahmen hat die Kantonspolizei zudem immer die Einschränkung nach Artikel 6 zu beachten sowie die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde des Einzelnen. Dies ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung.

Zudem wurde seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen StPO die Abgrenzung zwischen dem polizeilichen und strafprozessualen Vorverfahren durch Rechtsprechung und Lehre geschärft. Diese klare Trennung soll sowohl allgemein im PolG festgehalten werden (Art. 3a) als auch an mehreren Stellen durch Anpassung gewisser Begriffe. Beispielsweise soll im Polizeigesetz zukünftig nicht mehr von «Verdacht» die Rede sein, sondern von «Anhaltspunkten». Sobald nämlich ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten (Tatverdacht) vorliegt, gelten die Bestimmungen der StPO.

Die Erfahrungen von polizeilichen Fachpersonen zeigen, dass es im Vorfeld von schweren zielgerichteten Gewalttaten immer Anzeichen gab bzw. dass der Täter oder die Täterin vorgängig bestimmte Merkmale aufwies und/oder Verhaltensweisen an den Tag legte (Leaking). Ziel eines Bedrohungsmanagements ist es, diese Vorzeichen zu erkennen, die Eintrittswahrscheinlichkeit des drohenden Verhaltens einzuschätzen und gegebenenfalls zu entschärfen. Die Erkennung, Einschätzung und Bewältigung von Gefährdungssituationen, bevor es zu einer Straftat kommt, ist ein immer wichtigerer Aspekt der polizeilichen Tätigkeit. Basis für solche Aktivitäten - also eines Bedrohungsmanagements - bildet unter anderem auch der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom 4. Dezember 2017. Im Rahmen des Sicherheitsverbunds Schweiz haben die Kantone einem Katalog zugestimmt, der 26 Einzelmassnahmen umfasst. Massnahme 14 sieht den Aufbau und die Einführung eines Bedrohungsmanagements vor. Aus diesen Gründen haben heute, mit Ausnahme der Kantone Appenzell Innerroden, Obwalden, Nidwalden und Uri, sämtliche Kantone ein kantonales Bedrohungsmanagement aufgebaut. Nidwalden wartet die Revisionsarbeiten zu ihrem PolG ab und wird voraussichtlich im Sommer 2023 mit dem Aufbau und Betrieb eines Bedrohungsmanagements starten. Der Regierungsrat Obwalden hat im September 2022 beschlossen, das PolG zu revidieren und damit die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines Bedrohungsmanagements zu schaffen. Einer der wichtigsten Aspekte für den Aufbau dieses Instruments ist die Zusammenarbeit der involvierten Behörden und Organisationen sowie der gegenseitige Informationsaustausch. Hierfür sind im PolG die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Zwei Hauptanwendungsfälle des Bedrohungsmanagements sind häusliche Gewalt und Stalking, welche bereits seit 2014 im PolG geregelt sind. Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Das kantonale Bedrohungsmanagement soll daher als allgemeine Grundlage im neuen Kapitel 3a (Art. 38a bis Art. 38d) die bereits bestehenden Bestimmungen ergänzen.

Der vierte Revisionspunkt betrifft die polizeilich Daten, welche bereits in Artikel 43 ff. geregelt sind. Die Entwicklungen im Polizeirecht und der Wandel im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und Datenschutzes machen jedoch Anpassungen notwendig. Hierbei stehen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Praxistauglichkeit im Vordergrund.

Schliesslich sollen einige kleinere Punkte an die aktuelle Gesetzgebung und die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Zum Beispiel sind veraltete Begriffe wie Anstalt oder Giftgesetzgebung zu ersetzen und die Abgeltung polizeilicher Leistungen klarer zu regeln.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3a

Der neue Artikel 3a umschreibt den Ausgangspunkt und Zweck der Vorermittlung, namentlich der Verhinderung oder Prävention von Straftaten einerseits und andererseits der Begründung eines Verdachts für bereits begangene Straftaten.

Mit Vorermittlungen sind Abklärungen und Massnahmen der Polizei gemeint, die auf die Begründung eines Verdachts ausgerichtet sind oder auf Anhaltspunkten, kriminalistischen Erfahrungswerten oder auf einer blossen Vermutung oder Hypothese beruhen. Bei der Vorermittlung soll die Informationslage so weit konkretisiert und verdichtet oder auch entkräftet werden, dass über allfällige weitere polizeiliche Massnahmen entschieden werden kann. Dies gilt sowohl für die Gefahrenabwehr, beispielsweise für die Vorbereitung von sicherheitspolizeilichen Einsätzen, als auch für die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gemäss Artikel 299 bzw. 306 StPO. Ein typisches Beispiel für Vorermittlungen liegt vor, wenn die Polizei Meldungen aus der Bevölkerung über verdächtige Wahrnehmungen nachgeht. Die polizeiliche Vorermittlung geht somit dem allgemeinen Ermittlungsauftrag nach Artikel 15 Absatz 2 StPO voraus. Das Vorliegen eines Tatverdachts bildet hierbei das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen polizeirechtlicher Vorermittlung und strafprozessualer Ermittlung. Der Zweck der Vorermittlung ist es, Informationen zu beschaffen, und damit die bestehende, oft dürftige und ungesicherte Informationslage so zu verdichten, damit beurteilt werden kann, ob polizeiliche Massnahmen zur Prävention und Gefahrenabwehr und/oder strafprozessuale Ermittlungen nötig sind.

Voraussetzung für Vorermittlungen ist ein Auslöser oder ein konkreter Anlass. Dieser kann individuell-konkret sein, z.B. die Meldung einer Privatperson. Auslöser polizeilicher Massnahmen kann aber auch die allgemeine oder eine spezielle polizeiliche Lage sein, wie etwa eine Grossveranstaltung. Je nach Anlass unterscheiden sich auch die Arten der polizeilichen Vorermittlung. Diese sind entweder einzelfallbezogen oder systematisch. Für das Vorgehen und die Mittel verweist Absatz 2 auf das PolG. Bei der Vorermittlung steht der Polizei somit das gesamte und ausdrücklich geregelte polizeiliche und rechtliche Instrumentarium des PolG zur Verfügung.

Ergeben sich in der Vorermittlung Erkenntnisse, die einen Verdacht begründen, führt dies zur Einleitung des strafprozessualen Vorverfahrens nach Artikel 300 StPO. Die in Artikel 3a Absatz 3 geregelte Mitwirkung der Polizei im strafprozessualen Vorverfahren ist mit Blick auf Artikel 15 und 306 f. StPO grundsätzlich deklaratorisch. Sie dient aber nochmals der Klarstellung, dass ab diesem Moment die Rechtsgrundlage und auch die Voraussetzungen des polizeilichen Handelns ändern. Wichtig für die Praxis ist das Bewusstsein, dass sobald ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt, die StPO und das dortige Verfahren sowie die Rechte und Pflichten gelten.

Aufgrund der neuen Bestimmung in Artikel 3a - insbesondere Absatz 3 mit dem Verweis auf die StPO - kann Artikel 49a aufgehoben werden, da sich die Regelungsinhalte überschneiden.

Artikel 4 Absatz 1

Die einzelnen Aufgaben der Kantonspolizei werden in Artikel 4 näher umschrieben und im Rahmen der vorliegenden Revision um die neue Aufgabe des Bedrohungsmanagements erweitert. Bei dieser Gelegenheit wird auch Buchstabe f angepasst. In der Praxis wird generell nur noch von Einsatzleitzentralen gesprochen. «Verkehrszentralen» kann daher gestrichen werden.

Artikel 5a

Das Öffentlichkeitsgesetz (OeG; RB 2.2711) bezweckt, die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern. Nach Artikel 6 Absatz 1 OeG hat jede volljährige Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Öffentlichkeitsgesetz selbst schliesst somit das Informationsrecht aus überwiegenden öffentlichen Interessen aus. Dies ist z.B. der Fall, «wenn der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit» (Art. 4 Abs. 1 Bst. b OeG).

Sämtliche Dokumente, welche aktuelle Mittel, Fähigkeiten und Dispositive der Kantonspolizei betreffen, sind daher der Öffentlichkeit nicht bekannt zu geben, da andernfalls die Wirksamkeit des polizeilichen Handelns der fraglichen Dispositionen und damit die effektive Gefahrenabwehr infrage gestellt wäre und letztlich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen würde. Deshalb ist die Einsichtnahme in solch sicherheitspolizeilich heikle Dokumente zu den taktischen Möglichkeiten und zum taktischen Vorgehen der Kantonspolizei in Gefahrensituationen zu untersagen. Zu diesem Zweck nimmt Artikel 5a derartige Dokumente vom Geltungsbereich des OeG aus. Dadurch erfährt das Öffentlichkeitsprinzip, wie es im OeG verankert ist, eine bereichsspezifische Einschränkung.

In zeitlicher Hinsicht soll die Bestimmung eingeschränkt werden auf die aktuellen Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen der Kantonspolizei. Im Rahmen einer allfälligen Anfrage hat die Kantonspolizei im Einzelfall abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Öffentlichkeitsgesetz gegeben sind.

Artikel 13 Absatz 3

Im Interesse einer klaren Trennung von Sicherheitspolizeirecht und Strafprozessrecht sollte im PolG zukünftig nicht mehr von «Verdacht» die Rede sein. Dieser Terminus ist der Strafverfolgung und damit der StPO vorbehalten. Mit Verweis auf Artikel 3a soll neu von «Anhaltspunkten» gesprochen werden.

Artikel 14

Im Interesse einer klaren Trennung von Sicherheitspolizeirecht und Strafprozessrecht sollte im PoIG zukünftig nicht mehr von «Verdacht» die Rede sein. Dieser Terminus ist der Strafverfolgung und damit der StPO vorbehalten. Mit Verweis auf Artikel 3a soll neu von «Anhaltspunkten» gesprochen werden.

Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung einer Fahndung oder Suche durch Medien, Plakatanschläge und dergleichen nach vermissten bzw. gesuchten Personen. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für eine öffentliche Fahndung sollen gegenüber der bestehenden Regelung noch klarer definiert und teilweise erweitert werden. Die Aufzählung der alternativen Voraussetzungen ist neu in Buchstaben unterteilt.

Die bisherige Bestimmung sah in Absatz 1 eine öffentliche Fahndung vor, wenn jemand Opfer eines Verbrechens wurde. Nur ausnahmsweise wird in der Straf- und Polizeigesetzgebung als Voraussetzung für eine Massnahme ein Verbrechen verlangt. Gemäss Artikel 218 und 221 StPO genügt als Voraussetzung für eine Festnahme und Untersuchungshaft auch bereits ein Vergehen. Der Einsatz der Schusswaffe setzt nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b ein Verbrechen oder schweres Vergehen voraus. Eine Angleichung dieser Voraussetzungen ist sinnvoll und wird neu in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a nachvollzogen. Demnach soll neu eine öffentliche Fahndung auch nach Opfern von schweren Vergehen möglich sein.

Bei Selbst- und Drittgefährdung soll weiterhin eine öffentliche Fahndung zulässig sein (Bst. b).

Zusätzlich muss nach Personen öffentlich gefahndet werden können, wenn diese in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen. Dasselbe gilt für Personen, welche entlaufen oder entwichen sind und die polizeilich vorgeführt werden sollen. Dies wird in den Buchstaben c bis e umgesetzt.

Einer öffentlichen Fahndung allenfalls entgegenstehende Interessen müssen berücksichtigt werden (Abs. 2). Die notwendige Interessenabwägung gibt der Kantonspolizei einen gewissen Handlungsspielraum. Beispielsweise kann bei einer bewussten Selbstgefährdung (vgl. Abs. 1 Bst. b) von einer öffentlichen Fahndung abgesehen werden.

Artikel 17 und 18

Erkennungsdienstliche Massnahmen dienen der Polizei dazu, Personen zu identifizieren. Sie verfolgen zusätzlich das Ziel, einerseits - aufgrund der erfassten Merkmale - nicht aufgeklärte Straftaten bestimmten Personen zuzuordnen und andererseits - bei künftigen Taten - eine Wiedererkennung zu ermöglichen. Damit sind sie wichtige Hilfsmittel der Polizei im Kampf gegen die Kriminalität. Zu unterscheiden sind dabei die im Rahmen des Strafverfahrens angeordneten erkennungsdienstlichen Massnahmen, die in der StPO geregelt sind, von jenen, die von der Kantonspolizei selbstständig vorgenommen werden. Artikel 17 und Artikel 18 regeln bereits heute die letzteren Fälle.

Im bisherigen Recht ist in Artikel 17 Absatz 2 einzig geregelt, dass Erkennungsmerkmale abgenommen bzw. gesichert werden, nicht aber, dass diese aufbewahrt (z.B. in einer Datenbank oder im Lager etwa ein Gebissabdruck) und ausgewertet (z.B. durch optischen Vergleich von Fingerabdrücken, Werkzeugspuren oder mittels Suchfunktionen in einer Datenbank etc.) werden können. Dies soll durch die Revision geändert werden. Eine Ausnahme bildet dabei biologisches Material, welches für

die DNA-Analyse geeignet ist. Nach Artikel 255 Absatz 2 Buchstaben a und b StPO kann die Polizei lediglich die nicht invasive Probeentnahme (z.B. Wangenschleimhautabstrich) und die Erstellung eines DNA-Profiles von tatrelevantem biologischem Material (Tatspuren) selbstständig anordnen. Die Auswertung solcher Proben und die Erstellung von DNA-Profilen von beschuldigten und weiteren Personen darf die Polizei nicht selbstständig anordnen (Art. 255 Abs. 1 Bst. a bis c StPO).

Die Zulässigkeit der Massnahmen soll in Artikel 18 Absatz 2 separat geregelt und ausgeweitet werden. Die Bestimmung orientiert sich dabei an Artikel 81 Absatz 2 PolG BE. Nach Buchstabe b werden Personen erfasst, deren Strafverfahren abgeschlossen ist und die in eine Vollzugsanstalt eingewiesen werden. Buchstabe c befasst sich mit Personen, welchen durch eine zuständige Behörde eine Freiheitsentziehende Massnahme auferlegt worden ist, bspw. eine fürsorgliche Unterbringung nach Artikel 426 ff. ZGB. Nach Buchstabe d können Personen, die administrativ oder gerichtlich des Landes verwiesen oder ausgewiesen worden sind und nach Buchstabe e ausländerrechtlich weggewiesene oder in ausländerrechtliche Haft genommene Personen erkennungsdienstlich behandelt werden.

Artikel 18 Absatz 3 erfährt gegenüber dem bestehenden Recht einige Präzisierungen. Im PolG soll nur die Aufbewahrung und Registrierung zu sicherheitspolizeilichen Zwecken geregelt werden. Würde anders entschieden, könnten sich Widersprüche zu anderen Gesetzen ergeben, in welchen diese Thematik eine Regelung erfährt, insbesondere zur StPO. Die derzeit vorgesehene Dauer für die Löschung nach grundsätzlich einem Jahr ist sehr kurz. Bei einem notorischen Gefährder, aber auch im Falle häuslicher Gewalt, könnte eine längere Aufbewahrungsdauer angezeigt sein. Sofern die über drei Jahre hinausgehende Aufbewahrung nicht auf laufende Verfahren beschränkt wird, könnten die Daten theoretisch unbegrenzt aufbewahrt werden. Der Vorbehalt der «anderen gesetzlichen Regelungen» erscheint angebracht, weil nicht alle aktuellen und künftigen Gesetze überblickt werden können.

Artikel 19

Der Titel wird angepasst, um dem Inhalt des Artikels zu entsprechen und um die drei Massnahmen in die chronologisch richtige Reihenfolge zu bringen.

Eine Vorladung nach Absatz 1 stellt analog dem strafprozessualen Verständnis i.S.v. Artikel 201 StPO eine an einen bestimmten Adressaten gerichtete Aufforderung der Polizei dar, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu einer polizeilichen Amtshandlung persönlich zu erscheinen und dort bis zur Erledigung der in der Vorladung bezeichneten Angelegenheit zu verweilen. Mögliche Amtshandlungen sind beispielsweise die Befragung nach Absatz 5, die Identitätsfeststellung nach Artikel 13, die erkennungsdienstlichen Massnahmen gemäss Artikel 18 und die Herausgabe von Gegenständen und Tieren gemäss Artikel 29.

Die polizeiliche Vorladung gemäss Absatz 1 ist analog zu jener im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach Artikel 206 StPO nicht an Formen gebunden. Das heisst, dass die polizeiliche Vorladung nicht schriftlich erfolgen muss. Sie kann auch persönlich, telefonisch, per E-Mail und im Rahmen anderer (elektronischer) Kommunikationsformen erfolgen. Ebenfalls analog zu Artikel 206 StPO ist die polizeiliche Vorladung auch an keine Fristen gebunden. Für den Zustellungszeitpunkt, den Zustellungsnachweis und Zustellungsarten einer schriftlichen Vorladung gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

Absatz 2 entspricht Artikel 206 Absatz 2 StPO. Ähnlich lautet auch Artikel 79 Absatz 2 PolG BE. Da es um die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung geht, ist die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant zuständig, die Vorführung anzuordnen. Die bisherige Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft widerspricht der sauberen Trennung zwischen dem polizeilichen Vorermittlungsverfahren und der strafprozessualen Ermittlung (vgl. Art. 3a).

Die Vorführung muss gemäss Absatz 3 zudem möglich sein, wenn es darum geht, mit dieser Massnahme einer erheblichen Gefahr zu begegnen. Dies ist u.a. der Fall, wenn die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind. Art. 79 Abs. 3 PolG BE ist ähnlich formuliert.

Eine Vorladung ist ohne besondere Formvorschriften möglich. Die Vorführung ist jedoch schriftlich anzudrohen, wenn der Vorladung keine Folge geleistet wird (vgl. Abs. 4). In zeitlich dringenden Fällen, v. a. wenn Gefahr in Verzug ist (vgl. Abs. 3), muss dies auch mündlich möglich sein und ist erst nachträglich schriftlich zu bestätigen. Die Anordnung hat aber weiterhin durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten zu erfolgen.

Für die Befragung enthält die bisherige Bestimmung keine eigentliche Regelung. Dazu werden die zwei neuen Absätze 5 und 6 ergänzt, welche sich an § 24 PolG ZH und Art. 82 PolG BE orientieren. Als Befragung im Sinne dieser Bestimmung gilt allein die präventive, ordnungs-, sicherheits- oder verwaltungspolizeilich motivierte Abklärung zu einem Sachverhalt. Sobald ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten (Tatverdacht) besteht, gelten für die Befragung ausschliesslich die Bestimmungen der StPO (Abs. 6).

Aufgrund der festgelegten Formlosigkeit der polizeilichen Befragungen nach Absatz 5 gibt es auch keine gesetzlichen Formvorschriften. Das heisst, dass die polizeiliche Befragung in der Regel mündlich, persönlich oder telefonisch und nicht im Rahmen einer Einvernahme zu Protokoll durchgeführt wird. Andererseits sind eine schriftliche Befragung (Brief, E-Mail, SMS, WhatsApp etc.) und eine protokollarische Befragung nicht ausgeschlossen. Ohne eine anderslautende gesetzliche Vorschrift besteht auch im Rahmen solcher protokollarischer Befragungen weder eine Mitwirkungspflicht noch die Pflicht der Polizei zu Rechtsbelehrungen. Damit in Grenzfällen zu strafprozessualen Einvernahmen die polizeirechtlich durchgeführten Befragungen in einem späteren Strafprozess verwertbar sind, empfiehlt es sich jedoch, die zu befragende Person auf ihre strafprozessualen Rechte, sprich auf ihre Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte und das Recht auf anwaltliche Verbeiständung hinzuweisen

Artikel 20

Der Polizeigewahrsam stellt den schwersten Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen gestützt auf das PolG dar. Der vorgeschlagene Text orientiert sich an den Lösungen anderer Kantone, welche den Polizeigewahrsam in den vergangenen Jahren ebenfalls angepasst haben.

Die Anwendungsfälle sind abschliessend im Gesetz aufgezählt. Die Voraussetzungen des Gewahrsams sollen im Verhältnis zur geltenden Fassung verdeutlicht und in einigen Punkten ergänzt werden. Absatz 1 unterscheidet dabei zwischen dem Präventivgewahrsam (Bst. a), dem Sicherungsgewahrsam

und dem Vor-/Zu-/Rückführungsgewahrsam (Bst. b) sowie dem Vollzugsgewahrsam (Bst. c). Letzterer ist im bisherigen Recht nicht vorgesehen.

Das Erregen öffentlichen Ärgernisses gemäss dem bestehenden Buchstaben b ist nach hier vertretener Auffassung kein genügender Grund für die Anordnung von Gewahrsam. Ebenso wird der Gewahrsam zur Sicherstellung einer Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft gestrichen. Die kurzfristige Festhaltung im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Massnahmen ist in Art. 73 AIG geregelt, die Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Sicherheits- und Durchsetzungshaft in Art. 75 ff. AIG.

Die prozessualen Rechte der betroffenen Person werden in Absatz 2 geregelt. Dies beinhaltet die Information über die Gewahrsamsgründe, das Recht auf Anwaltsbeizug und auf Benachrichtigung einer Vertrauensperson.

Da der Polizeigewahrsam die einschneidendste Massnahme im PolG darstellt, soll diese auch restriktiv geregelt sein und ist weiterhin auf 24 Stunden begrenzt. In dieser Zeit bleibt zu prüfen, ob allenfalls ein Strafverfahren eröffnet wird oder fürsorgliche Massnahmen notwendig sind. Der Gewahrsam endet somit entweder durch den Wegfall des Gewahrsamsgrundes, infolge Ablösung durch andere Massnahmen, oder längstens nach 24 Stunden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit, hat die Kantonspolizei alles zu unternehmen, um den Gewahrsam so kurz wie möglich zu halten.

Dauert der Polizeigewahrsam längstens 24 Stunden, genügt es auch, wenn das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag des Inhaftierten hin die Rechtmässigkeit des angeordneten Gewahrsams überprüft (Abs. 4). Hierfür müssen keine Fristen vorgesehen werden, denn dass das Zwangsmassnahmengericht nicht innert 24 Stunden entscheiden kann, liegt auf der Hand. Auch muss nicht zwingend ein mündliches Verfahren durchgeführt werden, da es nur darum gehen kann, die Rechtmässigkeit des Gewahrsams im Nachhinein, das heisst nach Freilassung des Inhaftierten, zu überprüfen. Daher werden hier dem Zwangsmassnahmengericht auch keine Fristen für seinen Entscheid angesetzt. Das Verfahren und der weitere Rechtmittelweg richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungspflege (VRPV; RB 2.2345). Der Weiterzug ans Obergericht muss in diesem Fall ausdrücklich geregelt werden (Art. 54 Abs. 2 Bst. b VRPV).

Eine Verlängerung ist analog § 27 PolG ZH nur im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle möglich. Dafür ist eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts einzuholen. Der Antrag ist von der Polizei summarisch zu begründen. Anzugeben sind insbesondere das Vorliegen der Gewahrsamsgründe gemäss Absatz 1 sowie die Umstände, welche die Verlängerung als notwendig erscheinen lassen. Analog zu Artikel 225 Absatz 5 StPO hat das Zwangsmassnahmengericht die Person in der Regel anzuhören und analog zu Artikel 226 Absatz 1 StPO innert 48 Stunden ab Antragseingang zu entscheiden. Die Verlängerung ist nicht von Gesetzes wegen auf eine bestimmte Dauer beschränkt. Sie ist abhängig von der geplanten Zuführung, sollte aufgrund des kurzfristigen provisorischen Charakters des Gewahrsams aber nicht für lange Dauer erfolgen.

Artikel 21 Absatz 1

Die Ausschreibung ist die polizeiinterne Verbreitung einer angeordneten Festnahme oder einer Aufenthaltsnachforschung über die polizeilichen Übermittlungskanäle wie Fahndungsregister (RIPOL)

oder INTERPOL. Sie unterscheidet sich damit von der öffentlichen Fahndung im Sinne von Artikel 14 PolG. Sie regelt ausschliesslich die Ausschreibung zur Aufenthaltsnachforschung.

Die Verhaftung, welche bisher in Buchstabe a erwähnt war, ist in der StPO geregelt. Ebenso die möglichen Folgen eines dringenden Verdachts auf eine strafbare Handlung in Buchstabe b. Wenn der (dringende) Verdacht besteht, eine Person werde ein Verbrechen oder Vergehen begehen oder ein solches vorbereiten, kann das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) oder die StPO anwendbar sein (Strafbare Vorbereitungshandlungen nach Art. 260^{bis} StGB, Haftgründe der Wiederholungs- [Art. 221 Abs. 1 Bst. c] und der Ausführungsgefahr [Art. 221 Abs. 2 StPO]). Entsprechend ist nicht ein Verdacht vorzusetzen, sondern eine Gefahr für Personen oder Sachen. Im Interesse einer klaren Trennung von Sicherheitspolizeirecht und Strafprozessrecht, ist die «Verhaftung» in Buchstabe a zu streichen. Aus dem gleichen Grund ist Buchstabe b anzupassen und Buchstabe c zu streichen.

Artikel 21a

Die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) gehört heute zu den unverzichtbaren Mitteln der Polizei in der internationalen und schweizerischen Zusammenarbeit in der Verbrechensbekämpfung, namentlich gegen Schlepper, Drogenhändler, Schmuggler, Kindsentführungen. Der Einsatzerfolg des AFV hängt stark von der Möglichkeit des Zugriffs auf Daten von Informationssystemen ab.

Da die Erfassung von Kontrollschildern mittels Videoüberwachung im Rahmen des AFV-Systems einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen darstellt, muss dieser Eingriff durch eine genügende gesetzliche Grundlage legitimiert sein, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

In BGE 146 I 11 zum PolG TG erfolgte die automatisierte Fahrzeugfahndung gestützt auf die allgemeine Bestimmung zur Datenbearbeitung. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass die Reichweite des Datenabgleichs im Gesetz sachbezogen eingegrenzt werden muss sowie die Aufbewahrung und Vernichtung zu regeln sind (vgl. BGE 146 I 11, E. 3.3.2). Der vorliegende Entwurf enthält dazu eine entsprechend detaillierte Regelung. Für den Einsatz von Videokameras, welche die Kontrollschilder lesen können, soll damit eine spezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden, die auch klar vorgibt, mit welchen polizeilichen Datensystemen die erfassten Kontrollschilder abgeglichen werden dürfen. Der Anwendungsbereich und die Einsatzmöglichkeiten werden auf die automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungsgeräte im Polizeibereich beschränkt.

Der bestehende Artikel 33 Absatz 3 zur Verkehrsüberwachung wird systematisch hier in Absatz 2 übernommen.

Der Gesetzesvorschlag ist gleichzeitig eine genügende Rechtsgrundlage zur polizeilichen Nutzung des Bildmaterials der bereits heute vorhandenen und künftig hochauflösenden Kameras des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat gegenüber der KKJPD bestätigt, dass das ASTRA das entsprechende Bildmaterial für oben erwähnte polizeiliche Zwecke über die Unfallaufnahme hinaus zur Verfügung stellt, wenn die erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen vorhanden sind und für die Einhaltung der kantonalen Datenschutzregelungen eine Bestätigung vorliegt.

Gemäss Absatz 4 dürfen die automatisch erfassten Daten während 90 Tagen für die Aufklärung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen verwendet werden. Das betrifft die sogenannten «No-Hits» und rechtfertigt, weshalb diese Daten nicht sofort vernichtet werden müssen. Im Übrigen richtet sich die Vernichtung der Daten aus der automatisierten Fahrzeugfahndung nach Art. 46 und der Videoverordnung (RB 3.8115). Wenn bereits vor der gesetzlichen Frist von 90 Tagen feststeht, dass die Daten nicht mehr benötigt werden, so sind diese aufgrund der Verhältnismässigkeit früher zu vernichten.

Artikel 22 und 22a

Die Wegweisung und Fernhaltung sind bereits heute im Polizeigesetz geregelt. Zudem besteht bei häuslicher Gewalt und Stalking die Möglichkeit, ein Annäherungs- und Kontaktverbot auszusprechen (vgl. Art. 39 und 39a). Die bisherigen Erfahrungen mit den Artikeln 39 ff. sind durchwegs positiv und haben sich in der Praxis bewährt. Die Bestimmungen in Artikel 39 sollen daher mit der vorliegenden Revision nicht geändert werden. Im Zusammenhang mit den gemachten Erfahrungen sollen aber die Wegweisung und Fernhaltung detaillierter geregelt und Lücken geschlossen werden. Artikel 22 und Artikel 22a gelten dabei als allgemeine gesetzliche Grundlagen für die erwähnten Massnahmen und Artikel 39 ff. gilt weiterhin bei häuslicher Gewalt und Stalking.

Absatz 1 umschreibt die Gründe, die zu Massnahmen führen können. Erweitert wird dies mit dem Grund zum Schutz von gefährdeten Personen. Dies bezieht sich auf Personen ausserhalb von häuslicher Gewalt und Stalking, beispielsweise bei der Sicherheit von Behördenmitgliedern und steht auch im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement (vgl. Art. 38c Abs. 4). Ebenso ergänzt wird der Grund der Sicherstellung der polizeilichen Aufgaben sowie der Tätigkeit von Feuerwehr und Rettungskräften. Hauptbeispiel hierfür ist die Sicherung einer Unfallstelle.

Auch die Massnahmen in Absatz 2 werden erweitert um das Kontaktverbot (Bst. d), welches im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Stalking bereits angewendet wird. Diese Massnahme kann aber auch in anderen Bereichen sinnvoll sein, beispielsweise bei Gewalt und Drohung gegen Behördenmitglieder. Buchstabe b wird lediglich sprachlich an die übrigen Bestimmungen angepasst bzw. vereinheitlicht.

In Absatz 3 wird neu ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass eine Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 StGB angedroht werden kann. Dies ist beim Vollzug von Massnahmen bei häuslicher Gewalt und Stalking bereits heute Standard und soll allgemein bei einer Wegweisung, Fernhaltung oder einem Kontaktverbot möglich sein. Eine entsprechende Vorschrift fehlt im geltenden PolG.

Die Dauer der Massnahmen und das Verfahren sind bisher nicht geregelt. Diese Lücke soll im Rahmen der vorliegenden Revision geschlossen werden (Artikel 22a). Im Umkehrschluss zu Absatz 1 sind Massnahmen nach Artikel 22, die länger als 48 Stunden dauern, schriftlich zu verfügen.

Zum Schutz der gefährdeten Person und um den Massnahmen Nachdruck zu verschaffen, erscheint eine Spezialregelung für die Fälle wiederholter Missachtung der Massnahme sinnvoll. Absatz 2 sieht dazu eine Verlängerung bis längstens 14 Tage vor. Die Frist ist analog zu den Massnahmen bei häusli-

cher Gewalt (Art. 39b). Für die Anordnung von gerichtlichen Schutzmassnahmen ist das Landgerichtspräsidium im Rahmen der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) zuständig. Durch die Bestimmung in Absatz 2 soll ein nahtloser Übergang gewährleistet werden. Als Rechtsmittel gegen die Verlängerung der Verfügung ist die Beschwerde ans Obergericht vorgesehen bzw. an die Beschwerdeinstanz des Obergerichts. Das Verfahren richtet sich nach der StPO (Abs. 3). Es empfiehlt sich zudem, die Frage der aufschiebenden Wirkung zu regeln, da derartige Massnahmen unverzüglich umgesetzt werden sollten (vgl. dazu auch Art. 88 PolG BE).

Artikel 23 bis 24

Nachstehend werden die sog. Überwachungsmassnahmen neu geregelt, erweitert und Lücken geschlossen. Dies erfolgt weitgehend analog zur StPO und lehnt sich bei einzelnen Bestimmungen an die Polizeigesetze von Zürich, Bern und Graubünden an. Um jeweils genügende gesetzliche Grundlagen für die einzelnen Überwachungsmassnahmen zu schaffen, sind detaillierte und teilweise technisch anmutende Bestimmungen notwendig.

Artikel 23 und 23a

Die Observation ist im Vorfeld von möglichen Straftaten eines der wichtigsten Mittel der Polizei. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts sollen im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt werden.

Artikel 23 soll die personelle Observation durch die Kantonspolizei ohne technische Mittel regeln. Diese geht von der Art und Intensität her über die einfache polizeiliche Beobachtung hinaus. Eine rein personelle Observation soll auch ohne Bewilligung durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten möglich sein. Erst bei einer Dauer von über einem Monat, ist eine Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts nötig. Dies betrifft auch Observationen nach Artikel 23a.

In Absatz 1 wird neu die Umschreibung «ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179^{quater} StGB» eingeführt. Dies ist präziser als die bisherige Formulierung «an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten». Zum Geheim- und Privatbereich nach Artikel 179^{quater} StGB existieren Rechtsprechung, Literatur und Praxis.

Die Ergänzung lehnt sich an Artikel 282 und 283 StPO an. Die Rechtsprechung und Lehre zum Geheim- und Privatbereich in Bezug auf das Internet bzw. auf Chatrooms ist heute noch nicht eindeutig. Die bestehende Bestimmung in Absatz 2 soll daher vom Inhalt her belassen werden und wird an Absatz 1 angepasst.

Die bisherige Bestimmung in Absatz 3 mit der Informationspflicht lenkt vom eigentlichen Regelungsinhalt der Bestimmung ab. Im Zentrum steht die Verlängerungsmöglichkeit durch das Zwangsmassnahmengericht. Dies ist durch die Änderungen hervorzuheben.

Die Staatsanwaltschaft ist gestützt auf die eidgenössische StPO ausschliesslich im Strafverfahren zuständig. Im Bereich der Sicherheitspolizei hat die Staatsanwaltschaft von Bundesrechts wegen keinerlei Kompetenzen.

Die speziellen Formen der Observation durch den Einsatz technischer Mittel werden neu in Artikel 23a separat geregelt.

In Absatz 1 wird festgehalten, dass und unter welchen Voraussetzungen diese Massnahme zur Überwachung zulässig sein soll. Bild- und Tonaufnahmen bedürfen wie bisher der Anordnung durch die Polizeikommandantin oder durch den Polizeikommandanten. Dies beinhaltet grundsätzlich auch den invasiven Bodycam-Einsatz im Rahmen einer Observation (vgl. Art. 22c PolG GR). Der dissuasive Bodycam-Einsatz zur Verhinderung von Straftaten soll separat geregelt werden (vgl. dazu Art. 23c).

Der Einsatz weiterer technischer Überwachungsgeräte, insbesondere zur Standortfeststellung bedarf zusätzlich der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts. Damit wird die Kritik aus dem Bundesgerichtsentscheid 1C_181/2019 zu Artikel 118 Absatz 2 PolG BE aufgenommen. Derartige technische Überwachungsgeräte sind Ortungsgeräte und Peilsender. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 281 Abs. 1 i.V.m. Art. 274 StPO.

Durch den Hinweis in Absatz 4 auf die sinngemässe Anwendung von Art. 283 StPO über die Mitteilung der Observation können die Literatur und Rechtsprechung zu dieser Bestimmung für die Auslegung der kantonalen Vorschrift herangezogen werden.

Es ist die Regel, dass die betroffene Person erst nach Abschluss der Observation darüber informiert wird. Erfährt sie aber aus irgendeinem Grund früher davon, muss sie nicht bis zum Abschluss der Massnahme warten und kann Beschwerde beim Obergericht bzw. der Beschwerdeinstanz des Obergerichts einreichen.

Artikel 23b

Wie im bisherigen Recht soll weiterhin eine separate Bestimmung zur Video- und Audioüberwachung bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sowie auf öffentlich zugänglichen Strassen, Plätzen und Räumen bestehen. Diese orientiert sich daher weitgehend an der bestehenden Bestimmung in Artikel 33 PolG und dient weiterhin als gesetzliche Grundlage für die Videoverordnung (RB 3.8115), welche nicht geändert werden soll. Systematisch ist die Bestimmung jedoch bei den Überwachungsmassnahmen anzugliedern.

Artikel 23c

Artikel 23c regelt neu den dissuasiven Bodycam-Einsatz zur Verhinderung von Straftaten oder zur Aufzeichnung von Vorgängen, wenn bereits Straftaten begangen wurden. Der invasive Bodycam-Einsatz im Rahmen einer Observation ist bereits aufgrund von Artikel 23a Absatz 1 möglich (vgl. dazu auch Art. 22c Abs. 2 PolG GR und Art. 34d und 34e PolV GR).

Grundsätzlich ist die Aufnahme von Tatsachen aus dem Geheim- und Privatbereich eines anderen nach Art. 179^{quater} StGB verboten. Aufnahmen im Privatbereich (z.B. in der Wohnung) sind deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Auch gestützt auf Art. 179^{quinquies} StGB lassen sich solche Aufnahmen nicht rechtfertigen. Nach Art. 179^{octies} StGB wären amtliche Aufnahmen im Privatbereich nur dann zulässig, wenn unverzüglich eine richterliche Genehmigung eingeholt wird. Dies erscheint für Body-

Cams zu aufwendig. Immerhin können im Privatbereich Aufnahmen gemacht werden, wenn die Berechtigten zustimmen.

Artikel 23d

Es ist eine neue Bestimmung zur Kontaktnahme vorgesehen. Diese lehnt sich an § 32d PolG ZH an, und soll auch als gesetzliche Grundlage für Scheingeschäfte und Testkäufe dienen.

Unter Kontaktnahme ist eine gegenüber der verdeckten Vorermittlung vereinfachte Form polizeilicher Erhebung ohne Bekanntgabe der tatsächlichen Identität und Funktion zu verstehen. Bei der Kontaktnahme stehen keine Infiltration eines bestimmten Milieus und auch nicht die Schaffung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu bestimmten Zielpersonen im Vordergrund. Bedeutungsvoll ist die Kontaktnahme für das polizeiliche Handeln im Internet bzw. in der virtuellen Welt sowie für Scheingeschäfte und Testkäufe (Abs. 2). Die Möglichkeit zur Legendierung ist ausdrücklich vorgesehen (Abs. 3). In der Praxis und aufgrund der wenig weitgehenden Eingriffstiefe stehen dabei aber eher untergeordnete Massnahmen wie die Ausstattung mit nicht zur Polizei zurück verfolgbaren Telefonen, E-Mail- oder Internetadressen und Fake-Accounts im Vordergrund.

Artikel 24

Die verdeckte Vorermittlung im Sinne von Artikel 24 geht über das blosses Beobachten von aussen hinaus, indem Polizeiangehörige mit Zielpersonen oder Zielgruppen unter Verbergung ihrer Identität direkten Kontakt aufnehmen, um diese an der Ausübung strafbarer Handlungen zu hindern oder solche festzustellen sowie erhebliche Gefahren abzuwehren.

Mit dieser Massnahme können schwere Eingriffe in verfassungsmässige Rechtsgüter verbunden sein. Überdies bedingt die Ausstattung mit einer Legende nicht nur die Ausstellung einer (unwahren) Identitätskarte. In der Regel müssen für den Beamten auch Bankkonten unter unzutreffendem Namen errichtet werden etc. Zudem ist zu regeln, wie die Anonymität des betreffenden Beamten gewahrt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass das Polizeirecht kantonale geregelt ist, ein allfälliges Strafverfahren (mit der Pflicht von Zeugen zur wahrheitsgemässen Aussage) aber auf eidgenössischer Ebene. Schliesslich besteht bei derartigen Einsätzen häufig die Gefahr, dass sich der betreffende Ermittler – und damit auch sein Führungsoffizier – strafbar macht, insbesondere eine Begünstigung oder andere Delikte begeht.

Zu beachten ist zudem, dass Massnahmen gegen Gefährdungen, welche unter terroristische Verhaltensweisen fallen, im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) geregelt sind.

Erhebliche Gefahren und die Möglichkeit, dass strafbare Handlungen begangen werden, sollen frühzeitig erkannt und die sich anbahnenden Gefahren und Straftaten verhindert werden. Deshalb sollen sich Polizistinnen und Polizisten bzw. allenfalls weitere Personen unerkannt in einen bestimmten Personenkreis einschleusen können, namentlich auch ins Internet. Dies anzuordnen ist weiterhin Sache des Polizeikommandanten oder der Polizeikommandantin (Abs. 1). Es muss der Polizei möglich sein, einerseits bei wahrscheinlichen Täterinnen und Tätern den Verdacht auf mutmasslich begangene

Straftaten zu verdichten oder andererseits potenzielle Täterinnen oder Täter aufzuspüren und erhebliche Gefahren zu erkennen, noch bevor eine Straftat begangen wird oder sich eine Gefahr verwirklicht.

Neu ist eine verdeckte Vorermittlung analog zur verdeckten Ermittlung nach Art. 286 StPO nicht mehr auf allgemein zugängliche Orte beschränkt. Der Einsatz der verdeckten Vorermittlung macht in der Praxis wenig Sinn, wenn nur ausserhalb des Gemein- und Privatbereichs vorermittelt werden darf (Abs. 1). Ansonsten müsste ein verdeckter Ermittler jeweils seine Ermittlungen abbrechen, wenn sich eine Zielperson oder -gruppe in eine Wohnung begibt. Damit greift die verdeckte Vorermittlung aber noch stärker in geschützte Rechtsgüter ein. Die verdeckte Vorermittlung kann daher nur im Falle der Gefährdung von schwersten Rechtsgüterverletzungen infrage kommen (Bst. a, mit Verweis auf die Straftatbestände in Art. 286 Abs. 2 StPO) und nur subsidiär und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (Bst. b).

Die verdeckte Vorermittlung ist von der Kontaktnahme zu unterscheiden und wird in Absatz 2 entsprechend definiert und abgegrenzt. Mit dieser verdeckten Vorermittlung wird in wesentlich schwerwiegenderer Weise in die Rechte der betroffenen Person eingegriffen als bei der Kontaktnahme.

Als schwerer Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte bedarf die verdeckte Vorermittlung weiterhin der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Abs. 4). Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 289 StPO (Abs. 5). Neu geregelt in Absatz 6 wird analog zur StPO das nachträgliche Beschwerdeverfahren, welches sich nach Artikel 298 StPO richtet.

Artikel 25

Die Durchsuchung soll in Absatz 1 näher definiert werden. Bereits im Bericht und Antrag zum ursprünglichen Polizeigesetz wurde die Durchsuchung näher definiert, jedoch nicht im PolG selbst. Heute finden sich solche Definitionen in diversen Polizeigesetzen (vgl. z.B. § 35 PolG ZH). Dies dient auch der Abgrenzung gegenüber weitergehenden körperlichen Untersuchungen nach Absatz 4, welche ebenfalls bereits im Bericht und Antrag von 2008 erwähnt wurden, aber keine Aufnahme ins Gesetz fanden.

Im Interesse einer klaren Trennung von Sicherheitspolizeirecht und Strafprozessrecht sollte im PolG zukünftig nicht mehr von «Verdacht» die Rede sein. Dieser Terminus ist der Strafverfolgung und damit der StPO vorbehalten. Mit Verweis auf Artikel 3a soll neu von «Anhaltspunkten» gesprochen werden.

Die Bezeichnung «zurechnungsunfähig» in Absatz 1 Buchstabe e ist veraltet und wird heute nur noch in Österreich verwendet.

Die Entkleidung wurde in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert und war auch Gegenstand von Gerichtsentscheiden. Eine Mehrheit der Polizeigesetze kennt heute eine allgemeine gesetzliche Grundlage dazu. Dies soll auch in Absatz 3 nun geregelt werden.

Artikel 26 Absatz 1

Im Interesse einer klaren Trennung von Sicherheitspolizeirecht und Strafprozessrecht sollte im PoIG zukünftig nicht mehr von «Verdacht» die Rede sein. Dieser Terminus ist der Strafverfolgung und damit der StPO vorbehalten. Mit Verweis auf Artikel 3a soll neu von «Anhaltspunkten» gesprochen werden.

Artikel 27a

Grundsätzlich geht es um eine Meldepflicht für legale Pflanzen. Illegale Pflanzen mit einem THC-Gehalt von über 1 Prozent sind bereits auf Bundesebene im Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) geregelt bzw. aktuell in Revision (vgl. Motion 20.4545 von Nationalrätin Andrea Martina Geissbühler). Die Meldepflicht bezweckt die Kontrolle des Saatgutes und der zu erwartenden Hanfernte hinsichtlich deren Verwendungsmöglichkeit.

Der Blick in die anderen Kantone (v.a. GR, SG, BL) zeigt, dass dieses Thema sehr unterschiedlich geregelt wird. Einerseits finden sich gesetzliche Grundlagen sowohl im Polizeigesetz als auch im Gesundheitsgesetz und auch in einem separaten Erlass. Teilweise wird sogar die Abgabe unter eine Bewilligungspflicht gestellt (vgl. BL).

Im Kanton Uri scheint die Regelung primär ein Bedürfnis der Polizei zu sein, weshalb im Rahmen des vorliegenden Entwurfs eine solche Bestimmung ins PoIG aufzunehmen ist. Mit einer Meldung an die Polizei und der Kontrollmöglichkeit kann verhindert werden, dass eine kostspielige Hausdurchsuchung angebeht und durchgeführt werden muss, zum Beispiel wenn aufgrund von Anzeigen/Hinweisen (Cannabisgeruch oder erhöhtem Stromverbrauch) der Verdacht auf illegalen Hanfanbau besteht. Die Kantonspolizei erhält immer wieder Meldungen von Privatpersonen, welche Anlagen melden, da sie vermuten, es handle sich um THC-Hanf. Zudem hat die Polizei mit den Betreibern der legalen Anlagen gute Erfahrungen betreffend die Meldung der Anlagen gemacht, obwohl dies bis anhin gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Absatz 1 statuiert dazu die entsprechende Meldepflicht ab zehn Hanfpflanzen. Absatz 2 regelt den Inhalt der Meldung. In anderen Kantonen wird dazu oft ein Meldeformular zur Verfügung gestellt. Schliesslich soll die Einhaltung der gemeldeten Angaben auch kontrolliert werden können (Absatz 3).

Artikel 33

Die bestehende Bestimmung zum Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlich zugänglichen Raum und im Verkehr findet sich neu in Artikel 23b (Video- und Audioüberwachung) und in Artikel 21a (Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung).

In Artikel 33 soll neu die Ortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei geregelt werden. Die Bestimmung gibt der Kantonspolizei bzw. der Einsatzleitung die Möglichkeit, über eine technische Ortung eine Lagedarstellung, auf welcher die Standorte der Mitarbeitenden verzeichnet sind, zu erstellen. Durch die Lagedarstellung ergibt sich ein komplettes Bild der Einsatzorte und der Einsatzstärken der Mitarbeitenden, was letztlich der Sicherheit jedes einzelnen Mitarbeitenden im Einsatz dient.

Eine solche Ortung findet hauptsächlich im Ordnungsdienst statt, allerdings sind weitere Einsatzmöglichkeiten denkbar, weshalb auf die Nennung eines konkreten Einsatzzweckes verzichtet wird. Als Hauptbeispiel kann ein Ordnungsdiensteinsatz bei Grossanlässen genannt werden.

Um den Mitarbeitenden zeitverzugslos Anweisungen geben zu können und die Position eines Kadermitarbeitenden oder anderen Gruppen mitteilen zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, deren Position zu kennen. Dies soll schliesslich zu deren Schutz und der Bewältigung der konkreten Situation dienen.

Die Ortung bezweckt nicht die Überwachung der Mitarbeitenden. Da die Ortung dennoch einen Eingriff in die Grundrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darstellt, bedarf es einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Es werden keine Bewegungsprofile erstellt und ausgewertet. Die Ortungsdaten werden nach Beendigung des Ereignisses gelöscht.

Artikel 34

Die Begriffe der unmündigen, entmündigten und eingewiesenen Person sowie der Anstalt stammen aus dem letzten Jahrhundert und werden im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht mehr verwendet. Nur in vereinzelt Bestimmungen im ZGB kommen sie noch vor. Anstelle von unmündigen Personen spricht das Gesetz heute von Minderjährigen (Art. 17 ZGB). Als entmündigte Personen gelten solche unter umfassender Beistandschaft (Art. 14 Abs. 2 SchlT ZGB). Anstelle einer Anstalt ist von der Zuweisung in einen Pflegeplatz zu sprechen.

Artikel 38

Der Begriff der Giftgesetzgebung ist veraltet. Heute spricht man allgemein von der Chemikaliengesetzgebung (vgl. Chemikaliengesetz; SR 813.1).

Artikel 38a bis 38d Bedrohungsmanagement

Die Aufgaben der Kantonspolizei bestehen bereits heute zu einem grossen Teil aus präventiven Massnahmen. Dies ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a. Sie trägt demnach durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen dazu bei, Straftaten und Unfälle möglichst zu verhüten. Und sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.

Im Kanton Uri fehlt es gegenwärtig an einem strukturierten Vorgehen im Sinne eines kantonalen Bedrohungsmanagements zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung möglicher Gewalttaten und Gefahren. Typische Anwendungsfälle des Bedrohungsmanagements sind Drohungen, gewalttätiges Verhalten (oft mit psychischen Störungen einhergehend), häusliche Gewalt, Stalking und sexuelle sowie andere Formen von Belästigungen. Zudem soll auch das Gefährdungspotenzial von Personen frühzeitig erkannt werden, die sich im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigen Extremismus radikalisieren.

Am 2. Februar 2022 trafen sich verschiedene kantonale Fachstellen (Amt für Justizvollzug, Amt für Beratungsdienste, Opferhilfeberatungsstelle, Landgericht, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Oberstaatsanwaltschaft, Amt für Soziales sowie Amt für Kantonspolizei), um den möglichen Aufbau eines Bedrohungsmanagements zu erörtern. Dabei wurde deutlich, dass alle Fachpersonen den Aufbau eines solchen als wichtig und dringlich erachten. In der Folge hat der Regierungsrat die Sicherheitsdirektion am 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022-144) beauftragt, ein Konzept zur Einführung/Umsetzung eines kantonalen Bedrohungsmanagements zu erarbeiten und die notwendigen Anpassungen im PolG vorzusehen.

Mit dem neuen Kapitel zum kantonalen Bedrohungsmanagement sollen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Die bestehenden Bestimmungen zur häuslichen Gewalt und Stalking haben sich in der Praxis bewährt und bleiben unverändert. Sie gelten aber als Bestandteil des kantonalen Bedrohungsmanagements.

Die meisten Kantone kennen bereits ein kantonales Bedrohungsmanagement. Die neuen Bestimmungen für Uri orientieren sich an Kantonen mit ähnlichen Verhältnissen.

Die konkreten Prozessabläufe werden in der Projektgruppe vertieft bearbeitet und finden Eingang in das zu erarbeitende Konzept. Die neuen Bestimmungen sind im PolG bewusst offen formuliert, damit genügend Raum für die Ausgestaltung der Prozessabläufe bleibt.

Artikel 38a

Im Vorfeld von schweren, zielgerichteten Gewalttaten kündigen oft Warnsignale eine mögliche Tatausführung an. Die drei wichtigsten Eckpfeiler eines jeden kantonalen Bedrohungsmanagements sind das Erkennen, Einschätzen und Entschärfen bzw. Bewältigen von Gefährdungssituationen. Dafür sind der Informationsaustausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Behörden und Institutionen sowie die Koordination von möglichen Massnahmen von grösster Bedeutung.

Mit Absatz 1 wird die allgemeine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Polizei die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von möglichen Straftaten resp. zur Entschärfung einer Gefährdungssituation ergreifen kann. Die Gefährdungssituation wird dadurch definiert, dass von einer Person eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten ausgeht.

Absatz 2 enthält eine spezifische Bestimmung zur gegenseitigen behördlichen und interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich des Bedrohungsmanagements, beispielsweise auch in Form von polizeilichen Fallkonferenzen. Es geht um eine einheitliche und konsequente Haltung gegenüber einer gefährdenden Person.

Bei der Organisation des kantonalen Bedrohungsmanagements in der Schweiz zeigen sich Unterschiede zwischen den grösseren und kleineren Kantonen. In den kleineren Kantonen hat es sich bewährt, bei der Kantonspolizei eine sog. Fachstelle einzusetzen, welche aus 2 bis 3 Personen besteht. Diese dient als zentrale Koordinationsstelle zur Einschätzung der Gefährdungssituation und zur Umsetzung möglicher Massnahmen. Die Fachstelle soll bei Bedarf von einer Fachgruppe beraten und un-

terstützt werden. Gerade bei komplexeren Gefährdungssituationen ist eine interdisziplinäre Bearbeitung aus den Bereichen der Polizei, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Psychologie, der Soziologie und der Justiz von grosser Bedeutung. Die Wahl der Mitglieder dieser Fachgruppe obliegt dem Regierungsrat. Je nach Gefährdungssituation ist es an der Fachstelle zu beurteilen, welche Mitglieder der Fachgruppe als Unterstützung beigezogen werden.

Informationen sollen nicht «auf Vorrat» beschafft werden. Daher sind Daten umgehend zu löschen, wenn sich keine hinreichenden Anzeichen für eine Gefährdungssituation ergeben (Abs. 4). Dies gilt als Spezialregelung zur allgemeinen Bestimmung über die Vernichtung von Daten in Artikel 46.

Artikel 38b

Ein wesentlicher Aspekt des Bedrohungsmanagements besteht darin, dass die Polizei die notwendigen Meldungen und Informationen erhält. Absatz 1 hält dazu fest, wer gegenüber der Polizei meldeberechtigt ist. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Entbindung vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis wichtig. Nebst den Gerichts- und kantonalen Behörden und Amtsstellen, wozu auch die KESB zählt, sollen auch weitere Anstalten, und Organisationen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind (z.B. Schulen), und die Gemeinden meldeberechtigt sein. Die Meldungen sollen durch Ansprechpersonen bei den verschiedenen Behörden und Organisationen erfolgen.

Private Personen sind zudem immer zur Meldung berechtigt, wenn sie sich durch Personen im Umfeld gefährdet oder bedroht fühlen oder wenn sie entsprechende Informationen über mögliche Drohungslagen haben. Dies muss nicht ausdrücklich in einem Gesetz erwähnt werden.

Für die Einschätzung der Gefährdungssituation und des Risikos benötigt die Polizei allenfalls weitere Informationen. Entsprechend werden die Meldeberechtigten bzw. die Ansprechpersonen auch zur Auskunft berechtigt bzw. verpflichtet, sollte die Kantonspolizei von ihnen weitere Informationen verlangen (Abs. 2). Die Auskunftspflicht ist jedoch nicht mit einer Meldepflicht zu verwechseln. Die Meldeberechtigten können weiterhin im jeweiligen Einzelfall und unter Beachtung der betroffenen Interessen sowie der Verhältnismässigkeit selbständig entscheiden, ob eine Meldung im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements erfolgt oder nicht. Hat jedoch eine Meldung stattgefunden, sind die Auskunftspersonen auf Anfrage bzw. Nachfrage auch zu weiteren Auskünften verpflichtet. Die in Absatz 1 zur Meldung berechtigten Personen werden im Umfang dieser Meldungen und Auskünfte von Gesetzes wegen vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis entbunden (Abs. 3).

Zusätzlich ist die Befugnis vorgesehen, dass die Kantonspolizei im privaten Umfeld (Angehörigen, Nachbarinnen oder Arbeitskollegen) um Auskunft ersuchen kann. Diese sind aber nicht zur Auskunft verpflichtet.

Das Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) kennt in Artikel 36 eine eigene und differenzierte Regelung zur Anzeigepflicht und Meldeberechtigung für Berufe im Gesundheitswesen, welche im Rahmen der damaligen Vernehmlassung zu einigen Diskussionen Anlass gab, sich nun aber in der Praxis bewährt hat. Daher soll im PolG lediglich darauf verwiesen werden (Abs. 5).

Artikel 38c

Artikel 38c legt die möglichen Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person fest. Bei der sog. Präventivansprache handelt es sich um eine wichtige Massnahme zur frühzeitigen Verhinderung einer allfälligen Gewalttat oder Gefahr. Konkret geht es darum, mit einer gefährdenden bzw. potenziell gewaltbereiten Person Kontakt aufzunehmen. Anlässlich eines Gesprächs sollen der Person mögliche Konsequenzen aufgezeigt und gleichzeitig erörtert werden, ob Massnahmen zur Stabilisierung nötig sind.

Die Kantonspolizei kann zusätzlich Auflagen erteilen, welche präventive Ziele verfolgen (Abs. 2). Die Meldeauflage in Buchstabe a soll den Kontakt der betroffenen Person zu den Behörden gewährleisten und sicherstellen, dass sich diese den Behörden nicht entzieht. Die Massnahme soll abschreckend, aber auch präventiv wirken. Damit kann zudem der Aufenthaltsort der gefährdenden Person in einem gewissen Mass kontrolliert und andererseits im Gespräch deeskalierend auf diese eingewirkt werden. Die Polizei kann Personen auch zur Teilnahme an Beratungsangeboten verpflichten. Je nach Einschätzung kann es sich dabei um De-Radikalisierungsberatung oder um eine Sucht- oder Schuldenberatung handeln.

Die Wegweisung, die Fernhaltung und das Kontaktverbot sind bereits in Artikel 22 geregelt. Darauf soll als weitere mögliche Massnahmen verwiesen werden.

Der Rechtsschutz gegen die Auflagen nach Absatz 3 richtet sich nach Artikel 68 PolG bzw. der VRPV. Der Rechtsschutz bei einer Wegweisung, Fernhaltung oder einem Kontaktverbot richtet sich nach Artikel 22a PolG.

Artikel 38d

Bestehen hinreichende Anzeichen dafür, dass Drittpersonen gefährdet sind, sollen diese informiert werden können. Mit der Information sollen für die gefährdete Person auch weitere Massnahmen vorgeschlagen werden können, z.B. der Eintritt in ein Frauenhaus. Die Polizei kann die gefährdete Person aber nicht zu weiteren Massnahmen oder Handlungen verpflichten.

Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz, kann auch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der gefährdenden Person informiert werden (Abs. 2). Auch hier sind zusammen mit der Information geeignete Schutzmassnahmen an der Arbeitsstelle für die übrigen Angestellten zu besprechen und seitens des Arbeitgebers zu treffen.

Es ist möglich, dass Drohungen bei Institutionen oder Personen schriftlich eingehen und/oder den von der Gefahr betroffenen Personen oder Organisationen die gefährdende Person nicht persönlich bekannt ist. In diesen Fällen soll die Kantonspolizei den betroffenen Personen oder Organisationen ein Foto der gefährdenden Person zur Verfügung stellen können.

Die in Artikel 38d festgehaltenen Massnahmen greifen in die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und auch der Drittpersonen ein. Unter Beachtung der Verhältnismässigkeit sind nur jene Massnahmen zu ergreifen, die tatsächlich notwendig, geeignet und erforderlich sind und gleichzeitig einen möglichst geringen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen aufweisen. Die Abwägung hat im Einzelfall zu erfolgen. Dieser Grundsatz des Polizeirechts soll im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement ausdrücklich erwähnt werden.

Artikel 44 bis 46a Datenbearbeitung

Das ganze Kapitel über die polizeilichen Daten soll um mehrere Punkte erweitert und Lücken geschlossen werden. Der vorliegende Entwurf geht dabei von den bestehenden Bestimmungen aus und ergänzt diese. Dabei orientiert sich der Entwurf mehrheitlich am Entwurf des neuen PolG SZ. Im Rahmen des Zentralschweizer Polizeikonkordats laufen zudem Bestrebungen zur engeren Zusammenarbeit, welche auch den Datenaustausch betreffen. Diese Bestrebungen sollen vorliegend ebenfalls umgesetzt bzw. die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt auch die anstehende Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes und wurde dazu mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten vorbesprochen.

Artikel 44

Absatz 1 soll um die wichtigsten Aspekte der Datenbearbeitung ergänzt werden. Dies soll aber nicht abschliessend sein.

Buchstabe a ist eine grundlegende Bestimmung für die Polizeiarbeit und soll ausdrücklich festgehalten werden.

In Buchstabe b geht es um die präventive Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des Bedrohungsmanagements, die auch in einer gesonderten Datensammlung geführt werden dürfen, damit diese bei einer akuten Gefährdung nicht zuerst aus verschiedenen separaten Erkenntnissen zusammengestellt werden müssen.

Im Rahmen eines Strafverfahrens ist die Kantonspolizei vom Steuergeheimnis ausgenommen (Art. 173 Abs. 3 Bst. a Steuergesetz [StG; RB 3.2211]), nicht aber, wenn sie Ermittlungen ausserhalb eines Strafverfahrens tätigt, um überhaupt einen Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person erhärten zu können. Dies erweist sich insbesondere bei der Verhinderung oder Erkennung von Straftaten im Bereich der Geldwäscherei, Terrorfinanzierung, organisierter Kriminalität oder Menschenhandel als besonders nachteilig. Strukturermittlungen oder polizeiliche Vorermittlungen scheitern zu meist, weil ein Anfangsverdacht wegen fehlendem Überblick in die Finanzströme bestimmter Personen oder Unternehmen mangels Einsicht in die Steuerdaten nicht erstellt werden kann. Hiermit soll nun die erforderliche gesetzliche Grundlage (Bst. c) geschaffen werden, um in begründeten Ausnahmefällen (Verbrechen und schwere Vergehen) und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären) Einsicht in die Steuerdaten nehmen zu können.

Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c bedingt auch eine analoge Anpassung von Artikel 177 Absatz 3 StG.

Artikel 177 Absatz 3 Buchstabe h (neu):

³ *Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:*

h) der Kantonspolizei zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

Absatz 2 ist begrifflich an das neue Datenschutzgesetz anzupassen, welches voraussichtlich per 1. September 2023 in Kraft tritt.

Artikel 45 Absatz 2a und 2b

Mit dem neuen Absatz 2a soll der Datenaustausch mit anderen Polizei- und Strafverfolgungsorganen vereinfacht werden. Das sog. Abrufverfahren ist jedoch nur unter Einhaltung der darin erwähnten Voraussetzungen zulässig. Die Datensicherheit ist weiterhin zu gewährleisten.

Da sich polizeirelevante Ereignisse längst nicht mehr nur innerhalb der Grenzen eines Kantons abspielen, sind die Polizeikorps auch in der Kriminalitätsbekämpfung (z.B. Kriminaltourismus, organisierte Kriminalität, etc.) darauf angewiesen, zusammenzuarbeiten sowie ihre Informationen und Erkenntnisse auszutauschen und zu vervollständigen, um aussagekräftige Lagebilder erstellen und ihre Handlungen aufeinander abstimmen zu können.

Für den automatisierten Austausch von polizeilichen Daten und damit auch besonders schützenswerter Personendaten im Rahmen der interkantonalen Polizeizusammenarbeit und zum Betrieb von gemeinsamen Datenbearbeitungssystemen (Lage- und Analysesysteme, Notrufüberlauf, Einsatzleitzentrale) soll in Absatz 2b eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden, nachdem die Datenschutzbeauftragten der Zentralschweizer Kantone die im Polizeikonkordat Zentralschweiz (RB 3.8317) und in den entsprechenden interkantonalen Zusammenarbeitsverträgen bestehenden Regelungen als für den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten nicht hinreichend erachtet hatten. Mittelfristig wird von den Zentralschweizerkantonen jedoch eine gemeinsame Konkordatslösung angestrebt.

Artikel 45a

Die Informationspflicht und Dateneinsicht fehlt bisher im PolG. Die vorliegende Bestimmung übernimmt weitestgehend die Regelung aus dem PolG SZ. Massgebend ist die analoge Bestimmung in Artikel 95 StPO, um der Polizei eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Arbeit innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereichs der StPO zu ermöglichen.

Nach Artikel 95 Absatz 1 StPO sind Personendaten bei der betroffenen Person selbst oder zumindest für diese erkennbar zu beschaffen, soweit dadurch nicht das Verfahren gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird. Es geht somit um die Transparenz bei der Beschaffung von Daten. War die Beschaffung nicht erkennbar, ist die betroffene Person umgehend darüber zu informieren (Art. 95 Abs. 2 StPO). Dieser Grundsatz muss jedoch für die Praxis relativiert werden. Demnach kann die Information aus überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden (Art. 95 Abs. 2 StPO).

In Absatz 1 von Artikel 45a werden die Ausnahmen der Informationspflicht näher umschrieben, beispielsweise für die Journaleinträge (Bst. b). Im Polizeijournal werden die polizeilichen Einsätze aufgrund der Dokumentationspflicht chronologisch protokolliert. Das Journal enthält polizeitaktische Informationen oder anderweitige, dem Amtsgeheimnis unterliegende Angaben für interne Zwecke. Es dient der Polizei als Führungs- und Arbeitsinstrument und nicht als Personen- bzw. Falldatenbank.

Die Ausnahmen vom Auskunfts- und Einsichtsrecht in die eigenen Personendaten werden in Absatz 2 ebenfalls mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes sowie den polizeilichen Ausnahmen von der Informationspflicht harmonisiert und aufgezählt.

Artikel 46

Die Bestimmung über die Vernichtung von Daten könnte auch belassen werden. Der vorliegende Entwurf orientiert sich jedoch an anderen Polizeigesetzen (z.B. PolG SZ), welche die Vernichtung wesentlich detaillierter regeln. Eine solch detaillierte Regelung erscheint sinnvoll, da sie insbesondere der Rechtssicherheit und auch der praktischen Anwendung durch die Kantonspolizei dient.

Grundsätzlich sollen die Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie dies nötig ist. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des Datenschutzrechts. Die aktuelle Bestimmung definiert dazu einen einheitlichen Rahmen von einem Jahr. Die vorgeschlagene detailliertere Regelung soll der Polizei einen klareren Rahmen für die Praxis geben. Diese orientieren sich weitgehend an bestehenden Bestimmungen:

- Bei einem Strafverfahren an der Verfolgungsverjährung (Bst. a)
- Bei Bild- und Tonaufzeichnungen (Bst. d) sowie bei Aufzeichnung von Gesprächen der Einsatzleitzentrale (Bst. g) an Artikel 13 Absatz 1 der Videoverordnung (RB 3.8115)
- Bei elektronischer Überwachung und automatisierter Fahrzeugfahndung beträgt die Frist analog zu Artikel 28c Absatz 3 ZGB 12 Monate (Bst. e und f)

Artikel 46a

Der Informationsaustausch mit Schengen-Staaten fehlt bisher vollständig im PolG. Diese Lücke soll mit einem neuen Artikel geschlossen werden. Absatz 1 verweist dazu auf das Schengen-Informationsaustausch-Gesetz (SR 362.2) und Artikel 355c StGB. Auf kantonaler Ebene wird die Kantonspolizei als kantonale Anlaufstelle bezeichnet (Abs. 2).

Artikel 47

Absatz 1 ist zu ergänzen um die Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons. Zu denken ist hierbei insbesondere an die KESB.

Artikel 48

Die Zuständigkeit für kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung und insbesondere für den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen ist in der Schweiz unterschiedliche geregelt (z.B. der Regierungsrat in Bern, Art. 16 PolG BE; oder das zuständige Departement in Thurgau, § 10 PolG TG; oder abgestuft in Aargau, Art. 13 PolG AG, Grundsatz Regierungsrat, innerhalb des Konkordats die Direktion). Aus Sicht der Kantonspolizei und der Sicherheitsdirektion genügt es, wenn im Kanton Uri hierfür die Direktion zuständig ist und nicht mehr der Regierungsrat (Abs. 1).

Insbesondere der Bevölkerungsschutz oder die Blaulichtorganisationen passen ihre Einsatzhandlungen einer vorliegenden Lage (normale, besondere oder ausserordentliche Lage) an. Bei den einzelnen Lagen handelt es sich um feste Begriffe. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff «besondere Lage»,

wie er in Absatz 1 verwendet wird, missverständlich. Daher möchte man hier von diesem Begriff Abstand nehmen. Inhaltlich erfährt die Bestimmung dadurch keine Änderung.

Konkretisiert werden soll zudem das anwendbare Recht (Abs. 3) und die Kostentragung (Abs. 4 und 5). Bezüglich letzterem Bedarf es insbesondere einer Rechtsgrundlage für die Ausgaben, wenn die Direktion einen anderen Kanton um Einsatz von Polizeikräften im Kanton Uri ersucht. Zudem geht es um die Haftung gegenüber den Mitarbeitenden, die jeweils vorgängig zu regeln ist. Diese Bestimmungen fehlen im bisherigen Recht.

Artikel 49a

Aufgrund der neuen Bestimmung in Artikel 3a - insbesondere Absatz 3 mit dem Verweis auf die StPO - kann Artikel 49a aufgehoben werden, da sich die Regelungsinhalte überschneiden.

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3

Aufgrund der Erfahrungen in letzter Zeit soll in Absatz 1 Buchstabe a ausdrücklich festgehalten werden, dass ein Kostenersatz insbesondere auch von Veranstalterinnen und Veranstaltern von unbewilligten Anlässen verlangt werden kann.

Bereits das geltende Recht weist darauf hin, dass die polizeilichen Kosten nicht immer und auch nicht immer im vollen Umfang in Rechnung gestellt werden. Daher besteht bereits heute die Möglichkeit (im Rahmen der Tarifordnung), gewisse Fälle von der Kostenpflicht auszunehmen. Mit der neuen Regelung sollen die Hauptbeispiele für diese Ausnahme im Gesetz genannt werden, ohne dass es sich hierbei um eine abschliessende Aufzählung handelt. In diesem Sinne ist auch davon abzusehen, dass die Vollkosten des Aufwands die Regel sein sollen. Diese bilden einzig die Obergrenze bzw. das Maximum des Kostenersatzes, sodass der Handlungsspielraum der zuständigen Direktion bei der Festlegung der Ansätze in der Tarifordnung erweitert wird.

Artikel 66

Die diversen Anpassungen in den vorangegangenen Artikeln bedingen auch zusätzliche Strafbestimmungen in Artikel 66. Es sind dies:

Bst. g) Neue Strafbestimmung im Zusammenhang zum Bedrohungsmanagement;

Bst. h) Neue Strafbestimmung bei Verletzung der Meldepflicht bei Hanfanbau;

Bst. l) Neue Strafbestimmung bei Verletzung der Bewilligungspflicht für Anlässe. Eine ähnliche Strafbestimmung findet sich bereits in Art. 55 Abs. 2 Bst. b des Strassengesetzes (StrG; RB 50.1111) für öffentliche Strassen und soll aufgrund der Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre auch ins PolG aufgenommen werden.

C. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die gesetzlichen Anpassungen im Bereich der polizeilichen Massnahmen und der polizeilichen Daten haben vorderhand keine direkten personellen Auswirkungen auf die Kantonspolizei.

Die gesetzlichen Anpassungen im Bereich der polizeilichen Massnahmen lassen den Einsatz von neuen Datenbearbeitungsinstrumenten zu. Zwar sind aktuell keine direkten Beschaffungen geplant. Dennoch gilt es zu bedenken, dass Beschaffungen von Datenbearbeitungssystemen (bspw. für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung) Investitionskosten und Unterhaltskosten zur Folge haben werden.

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion am 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022-144) beauftragt, ein Konzept für ein kantonales Bedrohungsmanagement zu erarbeiten. Diese Arbeiten werden in einem direktionsübergreifenden Projektteam parallel zu den Revisionsarbeiten zum PolG erledigt. Wenn mit dem kantonalen Bedrohungsmanagement die Vorzeichen für schwere Gewalttaten frühzeitig erkannt und letztendlich verhindert werden, und somit wirksam bekämpft werden sollen, so sind damit personelle Folgen verbunden.

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die zu installierende Fachstelle Mitarbeitende mit Kenntnissen in den Bereichen Polizei, Psychologie sowie Sozial- und Rechtswissenschaften benötigen wird, um ein situationsangemessenes Case Management betreiben zu können. Auch bedingen die unerlässliche Sicherstellung einer Stellvertretung, die wiederkehrenden Schulungen und Beratungen von Ansprechpersonen der Fachstelle aber auch die regelmässige Aus- und Weiterbildung entsprechende Ressourcen. Konkrete Aussagen zu den notwendigen personellen Ressourcen im Kanton Uri sind mit Vorliegen des genannten Konzepts zu erwarten.

Zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls schwer abzuschätzen ist der personelle Mehraufwand bei den Mitgliedern der Fachgruppe, bei welcher es sich auch um Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung handeln kann. Auch zu diesem Aspekt sind verlässlichere Aussagen mit Vorliegen des Konzepts zu erwarten.

Schliesslich werden für das kantonale Bedrohungsmanagement Kosten für Infrastruktur und fachspezifische Software anfallen.